

# RS Vwgh 1990/3/27 89/11/0080

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.03.1990

## Index

90/02 Kraftfahrgesetz

## Norm

KFG 1967 §55a;

KFG 1967 §57a Abs1 lith idF 1988/375;

KFG 1967 §57a Abs2;

KFGNov 12te;

## Rechtssatz

Durch die 12.KFGNov 1988/375, die in § 57a Abs 1 KFG als lit h ua LKWs, wenn ihr höchstes zulässiges Gesamtgewicht 3500 kg nicht übersteigt, einfügte, erlischt nicht in Ansehung dieser Fahrzeuge die vor dieser Nov erteilte Ermächtigung nach § 57 Abs 4 KFG. Sie wurde vielmehr zu einer Ermächtigung iSd § 57a Abs 2 KFG. Der Widerruf der Ermächtigung muß nun auf § 57a Abs 2 KFG gestützt werden, wobei jedoch durch die Heranziehung des § 57 Abs 4 KFG im Bescheid keine Rechtsverletzung entsteht, wenn sich der Widerruf der Ermächtigung auf den Verlust der Vertrauenswürdigkeit gründet.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989110080.X01

## Im RIS seit

19.03.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)